V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Gemeinde Willstätt
und der Gemeinde Sand.

V o r s p r u c h

Die Gemeinde Willstätt und die Gemeinde Sand sind durch ihre geographische Nachbarschaft, die Verflechtung im Bereich der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse und sonstiger enger Verflechtungen im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sinnvoll verbunden und können sich in der Grund- und Daseinsfürsorge wirkungsvoll ergänzen.

Im Hinblick darauf und auf die vorpflichtende Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im gemeinsamen Verflechtungsraum zum dauernden Wohl der Bürger sicherzustellen, schließen

die Gemeinde S a n d

vertreten durch Bürgermeister Johann Hockers

und die Gemeinde W i l l s t ä t t

vertreten durch Bürgermeister Fritz Fuhri,

aufgrund von Artikel 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl.S.173) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129/224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S.314) folgende Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Sand wird mit dem Namen "Gemeinde Willstätt Ortsteil Sand" in die Gemeinde Willstätt eingegliedert.

§ 2

Wahrung der Eigenart und Förderung der Einheit

(1) Der Charakter der Gemeinde Sand und das örtliche Brauchtum sollen erhalten bleiben. Das kulturelle, kirchliche und sportliche Eigenleben soll sich im Ortsteil Sand weiterhin frei entfalten können. Die Gemeinde Willstätt wird die kulturellen, kirchlichen, caritativen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen im Ortsteil Sand in gleicher Weise unterstützen wie solche Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Gemeindegebiet.

(2) Berechtigte Belange der Bürgerschaft sowie der Berufsstände und Unternehmen im Ortsteil Sand finden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes volle Berücksichtigung.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

Die Gemeinde Willstätt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Sand ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Sand haben nach der Eingliederung der Gemeinde Sand in die Gemeinde Willstätt die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Willstätt.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Sand gilt weiter, solange und soweit es nicht durch anderes Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Satzung über die öffentliche Entwässerung der Gemeinde Sand gilt bis zur Fertigstellung der Kanalisation des Ortsteiles Sand weiter.

(2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt wird im künftigen Ortsteil Sand auf den Tag der Eingliederung in Kraft gesetzt.

§ 6

Verwaltungsstelle im Ortsteil Sand

(1) Die Gemeinde Willstätt richtet im Ortsteil Sand eine Verwaltungsstelle ein, die nach den Bedürfnissen der Bevölkerung im Ortsteil Sand besetzt wird, so daß alle publikumsintensiven Angelegenheiten bei der Verwaltungsstelle Sand erledigt werden können.

(2) Der Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Bürgermeisteramts Willstätt halten regelmäßig Sprechstunden in der Verwaltungsstelle im Ortsteil Sand ab.

§ 7

Vertretung des Ortsteils Sand im Gemeinderat der Gemeinde Willstätt

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Willstätt 6 Gemeinderäte der Gemeinde Sand an. Sie werden vom Gemeinderat von Sand vor

Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nach §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 37 Abs. 7 GO, bestimmt, der dabei die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner der gewählten Gemeinderäte bestimmt. (§ 9 Abs.1 Satz 5 GO)

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt wird zu gegebener Zeit prüfen, ob für den Ortsteil Sand die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 GO eingeführt werden soll.

§ 8

Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und der Bediensteten der Gemeinde Sand

(1) Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Sand wird gemäß § 13o Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl.S.1o25) innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

(2) Die Bediensteten der Gemeinde Sand treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienst- und Arbeitsverhältnis in den Dienst der Gemeinde Willstätt über. Sie werden wie in der Gemeinde Sand seither gefördert und ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt. Sie sind im Rahmen des organisatorisch Möglichen bei der Verwaltungsstelle in Sand zu beschäftigen.

§ 9

Daseinsvorsorge und besondere Vorhaben im Ortsteil Sand

(1) Die Gemeinde Willstätt verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der Gem

(2) Insbesondere verpflichtet sie sich:

a) die Kanalisation im Ortsteil Sand schnellstmöglich zum Abschluß zu bringen,

b) den Ausbau der Ortsstraßen und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Verkabelung) im Anschluß an die durchgeführten Kanalisationsarbeiten vorzunehmen,

c) im Ortsteil Sand einen neuen Kindergarten zu bauen,

d) die Erschließung des Wohngebiets "Im Roth" zügig durchzuführen,

e) dem Sportverein Sand neben der üblichen Förderung, zum Bau des Clubhauses einen einmaligen verlorenen Zuschuß in Höhe von 10.000.- DM zu gewähren,

f) die Freiwillige Feuerwehr Sand in Stärke von 20 Mann als Löschzug im Ortsteil Sand bestehen zu lassen. Der Löschzug erhält ein Trag kraftspritzenfahrzeug,

g) das Wachstum des Ortsteils Sand im gleichen Verhältnis wie in Willstätt durch Erschließung weiterer Wohnbaugebiete zu fördern,

h) die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sand ausgewiesenen Reserveflächen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen nach Bedarf zu erschließen,

i) die Grundschule in Sand solange zu erhalten, wie dies rechtlich möglich ist.

(3) Die in Absatz 2 Buchstabe a) bis e) und f) Satz 2 genannten Aufgaben sind in einem Zeitraum von längstens 6 Jahren zu erfüllen. Im übrigen wird unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Ortsteil Sand in gleicher Weise gefördert wie das übrige Gemeindegebiet.

§ 10

Archivgut

Die Gemeinde Willstätt verpflichtet sich, das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Sand, unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl.S.279) bis auf weiteres bei der Verwaltungsstelle im Ortsteil Sand zu belassen.

§ 11

Abgrenzung der Vereinbarungswirkungen

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben sie aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Willstätt.

§ 12

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung keine für die Zeit nach der Eingliederung bindenden Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen der Gemeinde Willstätt herzustellen. Hiervon ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13

Befristete Vertretung der Gemeinde Sand bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO)

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Sand bis zur übernächsten Gemeinderatswahl von 3 Bürgern des Ortsteils Sand vertreten. Diese, sowie deren Stellvertreter, die zugleich Ersatzleute sind, werden vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch den Gemeinderat von Sand gewählt. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden aus ihrer Mitte gewählt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft, sofern die obere Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Willstätt, den 19. Oktober 1971

GEMEINDE WILLSTÄTT

Fuhri
Bürgermeister

Sand, den 19. Oktober 1971

GEMEINDE SAND

Jockers
Bürgermeister